

**S1** Der 1. Satz im § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert (fett gedruckt):

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 12.09.2018  
Tagesordnungspunkt: 11. Änderung der Satzung

1 Der 1. Satz im § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert (fett gedruckt):

2 **§ 14 LDK – Listenaufstellung**

3 3. Bei der Aufstellung der Liste für die Landtags- und Bundestagswahlen ist das  
4 Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeweils einer von drei  
5 Listenplätzen mit einer/m KandidatIn besetzt wird, **die/der dem zu wählenden**  
6 **Parlament weniger als eine halbe reguläre Legislaturperiode angehört hat.**  
7 Sollte keine solche Kandidat(in) für den Platz kandidieren, entscheidet die  
8 Wahlversammlung über das weitere Vorgehen.

## Begründung

Hierdurch soll vermieden werden, dass bei frühzeitig vorgezogenen Neuwahlen, z.B. bei gescheiterten Koalitionsverhandlungen, die neu ins Parlament gekommenen Abgeordneten nicht mehr auf den Neuenplätzen kandidieren dürfen.

Auch soll es Abgeordneten, die z.B. erst im letzten halben Jahr einer Landtagsperiode nachgerückt sind, ermöglicht werden, auf einem Neuenplatz zu kandidieren.

Alte Regelung:

3. Bei der Aufstellung der Liste für die Landtags- und Bundestagswahlen ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeweils einer von drei Listenplätzen mit einer/m KandidatIn besetzt wird, die/der noch nie dem zu wählenden Parlament angehört hat.

**S2** Der § 21 wird wie folgt geändert:

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 12.09.2018  
Tagesordnungspunkt: 11. Änderung der Satzung

1 **§ 21 Bundesfinanzrat**

- 2 Die LDK wählt die beiden Delegierten für den Bundesfinanzrat, davon in der Regel  
3 ein Landesvorstandsmitglied, sowie ein sachverständiges Mitglied und jeweils  
4 eine Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.  
5 Die Wahlperiode ist in der Regel gekoppelt an die Wahlperiode des  
6 Landesvorstands. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist  
7 möglich.

## Begründung

Die Neufassung ist eine durch die Änderung der Bundesverbandssatzung notwendige Anpassung.

Bisher wurde nur die Wahl einer Basisvertretung in der Landessatzung geregelt. Neben einer Basisvertretung gehörte ein Vorstandsmitglied dem Bundesfinanzrat qua Amt an. Statt einer Basisvertretung ist der zweite Delegiertenplatz im Bundesfinanzrat jetzt für ein sachverständiges Mitglied vorgesehen.

Die Anlehnung an die Wahlperiode des Landesvorstands soll einem/ einer Landesschatzmeister\*in ermöglichen, deckungsgleich mit seiner/ ihrer Amtszeit, stimmberechtigtes Mitglied im Bundesfinanzrat zu werden.

Die Neuregelung zur Zusammensetzung in der Bundessatzung für die LV Vertreter\*innen lautet: Zwei Delegierte pro Landesverband, davon in der Regel ein Landesvorstandsmitglied und ein sachverständiges Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter\*innen regeln die Landessatzungen.

Alte Regelung:

### §21 Bundesfinanzrat

Die LDK wählt den/die BasisvertreterIn für den Bundesfinanzrat und einE StellvertreterIn. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der/die Gewählte bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

**S3** Der § 25 Urabstimmung wird wie folgt ergänzt (fett gedruckt):

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 12.09.2018  
Tagesordnungspunkt: 11. Änderung der Satzung

## 1 § 25 Urabstimmung

- 2 1. Über alle Fragen der Politik des Landesverbandes kann urabgestimmt werden.
- 3 2. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag von a. 10 Prozent der Mitglieder,  
4 b. 25% der Kreisverbände, c. der LDK, **d. des Landesvorstands**
- 5 3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes.
- 6 4. Der Landesvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung  
7 verantwortlich.
- 8 5. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesverbandes zur Urabstimmung sind  
9 entsprechend anzuwenden
- 10 6. **Über Spitzenkandidaturen der Landespartei aus Anlass allgemeiner Wahlen**  
11 **kann die Urwahl auf Beschluss des Landesvorstandes durchgeführt werden.**  
12 **Äbsätze (3) bis (5) finden entsprechende Anwendung. Es gilt dabei die**  
13 **Mindestquotierung. Ausnahmen beschließt eine Landesdelegiertenkonferenz**  
14 **mit einfacher Mehrheit.**

## Begründung

Der Landesvorstand hat dem Grünen Forum auch als Resultat der Regionalforen u.a. den Vorschlag der Einführung einer Urwahl der Spitzenkandidat\*innen vorgeschlagen.

Der Landesvorstand ist überzeugt, dass dieses die Chance bietet, diese Menschen im Land bekannter zu machen und dass darüber hinaus eine Urwahl eine wirkliche Anbindung der Spitzenkandidat\*innen an die Basis wäre. Dieses setzt aber eine gute demokratische Kultur voraus: Es muss mehrere Bewerber\*innen geben und die Haltung, dass Unterlegene nicht verbrannt sind.

Neben dem Grünen Forum unterstützt auch der Parteirat den Vorschlag des Landesvorstands zur Einführung der Möglichkeit einer Urwahl für Spitzenkandidierende.

## **S4** Listenaufstellung (Änderung § 14 Nummer 3)

Gremium: KV Oldenburg-Stadt  
Beschlussdatum: 25.09.2018  
Tagesordnungspunkt: 11. Änderung der Satzung

- 1 Das Verfahren zur Aufstellung von Landeslisten für die Bundes- und
- 2 Landtagswahlen wird um eine weitere Regelung ergänzt:
- 3 Innerhalb einer Gruppe von jeweils drei aufeinander folgenden Listenplätzen (zu
- 4 zählen ab Platz 1) kann maximal eine Person gewählt werden, die dem jeweiligen
- 5 Parlament mehr als zwei Perioden angehörte.

### **Begründung**

Für eine lebendige Demokratie ist es unerlässlich, dass sich Parlamente und somit Fraktionen in ihrer personellen Zusammensetzung kontinuierlich erneuern. Hierzu tragen die Neuenplätze, die seit 2006 im Landesverband Anwendung finden, nicht unerheblich bei.

Ebenso ist es wichtig, dass den Parlamenten Personen angehören, die über große Erfahrungswerte mit den dortigen Mechanismen und über hilfreiche Netzwerke zu anderen Fraktionen, in die Verwaltung/Ministerien und zu Verbänden verfügen. Um diese Erfahrungswerte zu sammeln, bedarf es Zeit. So zeigt die Erfahrung, dass ein neu gewähltes Mitglied des Parlamentes etwa eine Wahlperiode benötigt, um diese Erfahrungen, hilfreiche Kontakte und das als Fachpolitiker nötige Fachwissen aufzubauen. In dieser Zeit ist es nicht unüblich, dass erfahreneren Kräfte Hilfestellung leisten müssen oder zusätzliche Aufgaben zu schultern haben, was sich wiederum auf deren originäres Arbeitsfeld auswirkt. Diese personelle Aufbauarbeit ist aber unerlässlich, denn die neuen Kräfte sind die erfahrenen von morgen.

In Anbetracht dieser Annahmen müsste sich eine Fraktion im Idealfall zu jeweils einem Drittel aus Abgeordneten zusammensetzen, die zum ersten Mal dem Parlament angehören, die dem Parlament bereits eine Periode angehören und jenen, die länger als eine Periode Mitglied des Parlamentes sind.

Die letzte Listenaufstellung zur Landtagswahl hat leider gezeigt, dass insbesondere jenen Abgeordneten, die dem Landtag erst eine Periode angehörten, der Sprung auf einen aussichtsreichen Platz nicht geglückt ist. Das hat zum einen etwas damit zu tun, dass sich die Fraktion aufgrund des Wahlergebnisses insgesamt verkleinert hat und für jene Kandidat\*innen nicht mehr die Möglichkeit bestand, auf einem Drittel der Plätze, nämlich den Neuenplätzen zu kandidieren. Ein anderer Grund ist aber auch, dass ein nicht unerheblicher Teil der sicheren Listenplätze von denjenigen Kräften ohne eine Gegenkandidatur besetzt wurden, die dem Parlament bereits zwei oder mehr Perioden angehören und/oder über zusätzliche Ämter innerhalb der Fraktion oder der Regierung verfügten. Es ist menschlich verständlich, dass dann Gegenkandidaturen von Personen, die als Fachpolitiker dem Parlament erst eine Periode angehörten, gescheut werden. Denn die Öffentlichkeit verfolgt solche Vorgänge sehr aufmerksam und nicht immer ohne eine reißerische Kommentierung. Mögliche zwischenmenschliche Verwerfungen mit eventuell späteren Fraktionskolleg\*innen oder die Furcht um sog. "Abstrafungen" bei der Kandidatur auf spätere Plätze lassen Personen von solchen Gegenkandidaturen Abstand nehmen. Alles Gründe, weshalb Personen, die dem Parlament noch nicht angehörten, der Schutzraum Neuenplatz gewährt wird.

Es ist aber eben auch zu beobachten, dass Personen mit mehreren Perioden Parlamentszugehörigkeit und/oder besonderen Ämtern nur selten in Wettstreit um einen Listenplatz treten. Denn hier ruht die öffentliche Aufmerksamkeit noch viel mehr auf dem Geschehen, so dass mögliche Niederlagen noch stärker gescheut werden. Deshalb verwundert es beim jetzigen Listenaufstellungsverfahren nicht, dass

eine kontinuierliche Personalentwicklung nicht gesichert ist. Es werden zwar stets etwa ein Drittel der gewählten grünen Abgeordneten Neumitglieder des Parlamentes sein, aber der sog. "Mittelbau" an eingearbeiteten Abgeordneten mit einer Periode Erfahrungen droht sich aufgrund der bisherigen Praxis auf Dauer zu verengen, was wiederum zu einer zusätzlichen Schwächung einer Fraktion nach deren Konstituierung führt.

Deshalb ist es wichtig, in das bisherige Verfahren neben der Eingangstür Neuenplätze auch eine Regelung zu verankern, die Langzeitmandatierte ermuntert, auch in Konkurrenz zueinander um die Listenplätze zu treten. Dieses ist auch mit dem Nebeneffekt verbunden, dass die Delegierten zukünftig eine echte Auswahl über die Köpfe treffen könnten, die die Partei als öffentlich bekanntere Gesichter in einen Wahlkampf führen mögen.

Mit Blick auf eine in Rede stehende Einführung einer Urwahl von Spitzenkandidat\*innen für zukünftige Landtagswahlen sieht der Antragssteller kein Kompatibilitätsproblem, gleichgültig in welcher Reihenfolge Urwahl und Listen-LDK erfolgen sollen.

Sollte nämlich zuerst eine Urwahl durchgeführt werden, stünde ohnehin erst einmal die Frage im Raum, über welche Autonomie eine Listen-LDK noch verfügt. Denn von den anwesenden Delegierten würde im Sinne eines imperativen Mandates erwartet werden, dass sie die bei der Urwahl gewählten Spitzenkandidat\*innen auch aussichtsreich platzieren. Es läge auch in der Autonomie dieser LDK, keinen der Spitzenkandidat\*innen zu platzieren oder verstreut über die Liste. Zu erinnern sei in diesem Zusammenhang an die Urwahl der Spitzenkandidat\*innen zur Europawahl 2014, deren Spitzenkandidatin Franziska Keller letztlich in der Auseinandersetzung im Platz 1 der deutschen Liste unterlag. Daher muss es bei einer Urwahl der Spitzenkandidat\*innen von vornherein unerheblich sein, ob diese im Rahmen der späteren LDK auf die ersten beiden Listenplätze gewählt werden, so dass auch zwei Personen, die bereits mehr als zwei Perioden dem Landtag angehören, nicht daran gehindert werden, die Funktion der Spitzenkandidat\*innen zu übernehmen.

Aufgrund der Autonomie der LDK empfiehlt es sich, eine Urwahl erst nach der Listen-LDK durchzuführen. Sollten nach gängiger Lesart jedoch nur die Personen auf den Plätzen 1 und 2 als Spitzenkandidat\*innen gelten, wäre eine Urwahl eine Farce bzw. obsolet. Deshalb kann der Listenplatz nicht das entscheidende Kriterium für die Wahl der Spitzenkandidat\*innen sein, so dass auch zwei Personen, die mehr als zwei Perioden dem Landtag angehören, diese Funktion ausfüllen könnten, auch wenn diese „lediglich“ die Listenplätze 1 und 4, 2 und 5 oder gar „nur“ 3 und 8 belegen. Es gäbe auch die Möglichkeit, dass gemäß unserem Status der Mindestquotierung zwei Frauen Spitzenkandidatinnen werden, was mit Blick auf unsere Praxis im seltensten Fall Inhaberinnen der Plätze 1 und 2 wären.

Die Einführung dieser neuen Regelung hätte darüber hinaus aber auch eine nicht zu unterschätzende psychologische Komponente: für die Delegierten, für die Kandidat\*innen aber auch für die Öffentlichkeit. Gegenkandidaturen vom sog. Spitzenpersonal werden weniger mit Geschichten über etwaige persönliche Animositäten aufgeladen, sondern als Ergebnis solch einer mehr oder minder in diese Situation zwingende Regelung bewertet. Personen, die sich anschicken in ein Berufsparlament zu gehen, wird bereits am Anfang verdeutlicht, dass diese Zeit auch ein abzusehendes Ende finden könnte, und dass dieses oftmals nichts damit zu tun haben muss, dass die Personen bei irgendjemand in Ungnade gefallen wären, sie keine gute Arbeit geleistet hätten oder die Partei gar undankbar wäre. Die gängige Praxis zwischen den Parlamenten quer zu rotieren, bliebe davon ohnehin unberührt, so dass ein in der Öffentlichkeit profiliertes und in der Partei geschätztes Personal mit seinem Knowhow nicht automatisch verloren ginge, sollte sich ein\*e Langzeitmandatierte\*r auf der einen Landesliste nicht behaupten können. Und nicht zuletzt würde die Aufgabe der Delegierten aufgewertet werden, da nicht nur das Gefühl zurückgewonnen werden würde, maßgeblich die personellen Entscheidungen getroffen zu haben. Dieses hätte auch wiederum einen Effekt auf die entsendenden Kreisverbände, die sich nämlich intensiver damit auseinandersetzen müssten, welches Gesamtprofil zukünftige Fraktionen haben sollen.

## **S5** Kommission zur Evaluierung der Regeln für Listenaufstellungen

Antragsteller\*in: Gerald Heere (Braunschweig KV)  
Tagesordnungspunkt: 11. Änderung der Satzung

- 1 Die LDK möge beschließen:
- 2 Der LaVo soll in Abstimmung mit dem Parteirat eine Kommission benennen, die
- 3 unsere eigenen Regeln der Listenaufstellung zu Bundestags- und Landtagswahlen
- 4 überprüft, mögliche Schwachpunkte identifiziert und Vorschläge zur Optimierung
- 5 vorlegt. Die Kommission soll bis zum Ende des Jahres 2019 ihre Arbeit
- 6 abgeschlossen haben, damit mögliche Veränderungen zu den nächsten regulären
- 7 Listenaufstellungen bereits greifen können.

### **Begründung**

Auf der LDK in Celle im Jahr 2005 haben die Grünen in Niedersachsen ihre Regeln für die Listenaufstellung in der Satzung geändert. Die Regelung, dass Abgeordnete nach zwei Wahlperioden eine Zweidrittelmehrheit auf der LDK benötigen, um wieder antreten zu dürfen, wurde gestrichen. Stattdessen wurde eine Neuenquote eingeführt, die jeden dritten Platz auf der Liste für eine/n neue/n Kandidatin/en reserviert.

Nach dreizehn Jahren und den Erfahrungen von sieben Listenaufstellungen ist es nun an der Zeit, die Wirkung dieser Regelung zu evaluieren, mögliche Fehlsteuerungen zu identifizieren und Änderungen zu erwägen. Fragen könnten sein: Wird durch die Regelungen gute Personalentwicklung betrieben? Kommen neue Abgeordnete in die Parlamente und haben sie auch die Chance nach und nach in Führungspositionen hineinzuwachsen? Stimmt die oft geäußerte Vermutung, dass neue Abgeordnete überdurchschnittlich häufig nach einer Periode wieder ausscheiden und wenn ja, ist dies ein zu tolerierender Effekt? Ist es auf der anderen Seite sinnvoll, dass langjährige Abgeordnete durchgängig zwei Drittel der Plätze besetzen können oder behindert diese Regelung eine kontinuierliche personelle Erneuerung? Ist es gewollt, dass Landesvorsitzende ohne Parlamentserfahrung in den Genuss der Neuen-Regelung kommen? Sollen Abgeordnete, die für ein anderes Parlament kandidieren, wirklich als Neue gelten? Und müssen frühere Abgeordnete, die längere Zeit nicht in einem Parlament gesessen haben, wirklich genau so behandelt werden, wie langjährige Abgeordnete? etc. pp. Aber natürlich auch: wie komplex dürfen unsere eigenen Regelungen werden, um noch verständlich und allgemein akzeptiert zu sein?

Aus der Diskussion der letzten Monate ist klar, dass diese und weitere Fragen nicht einfach zu beantworten sind. Daher ist die Einrichtung einer Kommission - wie schon vor 13 Jahren zur Einführung der Neuenquote - eine notwendige Maßnahme, um mit der Kritik an den letzten Listenaufstellungen konstruktiv umzugehen und die Rückendeckung der Partei für unsere eigenen Regeln zu stärken.

### **Unterstützer\*innen**

Tjark Melchert (Gifhorn KV); Björn Bühring (Göttingen KV); Marcel Ernst (Göttingen KV); Gregor Möllring (Hannover RV); Reinhard Elfring (Stade KV); Felix Schünemann (Hannover RV); Ottmar von Holtz (Hildesheim KV); Tilman Krösche (Braunschweig KV); Elke Oelmann (Diepholz KV); Pat Drenske (Hannover RV); Rüdiger Zimmeck (Hannover RV); Oliver Kersten-Wilk (Hildesheim KV); Stefan Wenzel (Göttingen KV); Christine Wolff (Oldenburg-Stadt KV); Mathis Weselmann (Göttingen KV); Ute Michel (Hameln-Pyrmont KV); Gerhard Thiel (Diepholz KV); Pesi Daver (Gifhorn KV); Rita Schilling (Oldenburg-Stadt KV)

**S6** Der 2. Satz im 1. Absatz des § 12 Landesdelegiertenkonferenz wird wie folgt geändert:

Antragsteller\*in: Ina Jacobi (Göttingen KV)  
Tagesordnungspunkt: 11. Änderung der Satzung

- 1 Auch können 20 Mitglieder, **davon wenigstens 10 Frauen**, gemeinsam einen Antrag
- 2 einbringen.

## Begründung

Wir setzen uns für 50 Prozent der Macht ein - das sollten wir auch konsequent in unseren Strukturen leben. Durch diese Satzungsänderung kann dem Übergewicht an männlich dominerten Anträgen begegnet werden.

## Unterstützer\*innen

Kerstin Funk-Pernitzsch (Hildesheim KV); Karin Kahlbrandt (Göttingen KV); Angelica Schieder (Braunschweig KV); Claudia Steinhoff (Emden KV); Christa Karras (Braunschweig KV); Svenja Schophaus (Hannover RV); Susanne Stobbe (Göttingen KV); Rashmi-Alena Grashorn (Hildesheim KV); Nicole van der Made (Hannover RV); Swantje Henrike Michaelsen (Hannover RV); Xenia Kellner (Hannover RV); Jutta Abramowski (Göttingen KV); Christel Wemheuer (Göttingen KV); Ilona Goldmann-Drescher (Hannover RV); Regine Drewniak (Göttingen KV); Bela Lange (Schaumburg KV); Ute Reichmann (Göttingen KV); Marie Kollenrott (Göttingen KV); Ronja Demel (Göttingen KV)